

Erster Preß-Prozeß

der

R a g e n m u s i k =

über die Schloßnigge

eine Rubrik für Bucherer, Auspänder, Hausbesitzer und andere Menschenfreunde.

Urtheil der Geschwornen:

„N i c h t S c h u l d i g.“

Die Herrn Sigmund Engländer und Willi Beck, Redakteure der „Ragenmusik“ haben in den Ankündigungen ihres Blattes gesagt: „die Schloßnigge,“ eine Rubrik für Bucherer, Auspänder, Hausbesitzer, und andere „Menschenfreunde,“ gestützt auf das allgemeine Gerücht über die benannten Freiherrn, und auf die allbekannte, großartige Ragenmusik, die ihnen gebracht wurde, und bei welcher Herr Direktor Carl sich so großartig durch sein Einschreiten blamirte, daß er selbst eine noch größere Ragenmusik erhielt.

Die Freiherrn Schloßnigge ergrimmt über diese Auslegung ihrer Namen, haben die obgenannten Redakteure beim Preßgerichte in Angeklagte verfaßt, und nach vollendeter Voruntersuchung fand die öffentliche Verhandlung des Prozesses den 4. September, Morgens 10 Uhr im Saale bei den Landrechten statt.

Die 12. Geschwornen aus der Liste der 36, von dem Staatsanwalt, dem Vertreter des Freiherrn Dr. Ellinger und den Angeklagten Engländer und Beck ausgewählt, nahmen die Geschworenensbank ein; der Präsident des Gerichtes Dr. Breda und die übrigen Richter nahmen auf dem erhöhten Tische Platz.

Nachdem der Präsident die Geschwornen an ihre heilige Pflicht erinnert hatte, und sie den Eid ablegen ließ, trat Dr. Ellinger vor und brachte seine Klage an.

Engländer bekannte sich als den alleinigen Verfasser des Programmes und nahm die Verantwortung auf sich die Klage über Willi Beck selb mithin weg. Engländer begann seine Beweisführung. Fürs erste sei das Wort Bucher hier nicht als derjenige Begriff zu nehmen, welcher nach den Gesetzen ein Verbrechen ist, sondern Bucher bedeute im allgemeinen Sprachgebrauche Partherzigkeit, Gewissenlosigkeit, und diese könne man dem Freiherrn von Schloßnigge mit Recht zur Last legen. Er prelle die Parteien sobald sie bei ihm einziehen und Wohnungen herrichten lassen, er mache allerlei ungerechte Forderungen, ja sein Geiz gehe so weit, daß er einen Stein im Hofe an dem sich viele verletzten und über denselben oft gefallen wären nicht einmal auf eigene Kosten herausnehmen lassen wollte. — Er, Engländer, bitte das Geschwornengericht zu bedenken, daß das öffentliche Urtheil eine der schönsten Erzeugnisse sei, und was das abstrakte Gesetz nicht strafen könne, doch die menschliche Vernunft der reine Verstand strafen möge. Eine Verurtheilung des Freiherrn Schloßnigge wäre ein abschreckendes Beispiel, werde furchterregend und einschüchternd für alle Partherzigen sein, während sie sicher glauben, und ihr Unwesen fortführen.

Uebrigens sei noch ein Zeuge vorhanden, der Thatsachen über den Freiherrn Carl von Schloßnigge auszusagen will, welche unwiderlegbar das Verdienste des Ausdrucks „Bucher“ darthun werden. Engländer beginnt die Thatsachen zu lesen. Dr. Ellinger sagt, daß dies nicht hieher gehöre, indem jetzt nur die Klage der andern Freiherrn von Schloßnigge, welche ihre Familiennamen entehrt fühlen, vorliege, und die Klage des Freiherrn Carl Sch. ein zweiter Prozeß sei.

Engländer wüßte, man möge den Zeugen vernehmen, er könne nicht begreifen, wie man aus der Einen Thatsache zwei Prozesse machen könnte. Es sei nicht möglich, daß er in dem ersten schuldig und in dem zweiten nicht schuldig oder umgekehrt erklärt werde, die Prozesse hängen so zusammen, daß sie nicht getrennt werden können, und ein Ausspruch für beide gelten müsse. Bravo der Zuhörer.

Dr. Breda bittet das Publikum sich aller Aeußerungen zu enthalten, und nicht in das Urtheil des Gerichtes einzugreifen.

Engländer sagt ferner, daß die Familie gar nicht klagen könne, sonst könne eben so gut ein Schloßnigge aus Amerika kommen, und sich nicht minder aufhalten; hier handle es sich hauptsächlich um den Freiherrn Carl von Schloßnigge und er bitte daher den Zeugen zu vernehmen.

Der Zeuge, Carl Schwarz, Parfumer, erklärt sich bereit alle Aussagen zu bestätigen.

Dr. Breda erklärt, das Gericht werde sich zurückziehen um zu berathen, ob die Zeugenaussage jetzt zulässig sei oder nicht. Das Gericht geht ins Nebenzimmer, kehrt nach einigen Minuten wieder, und erklärt, daß es den Zeugen zulässig finde.

Der Präsident fragt denselben, ob er bereit sei den Eid abzulegen? „Ja!“ Der Präsident liest hierauf aus einem Buche eine kurze Abhandlung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides fordert hierauf den Zeugen auf die Hand zu erheben und ihm den Schwur nachzusprechen, Dies geschieht. Herr Carl Schwarz sagt hierauf aus, daß

der Freiherr ihm eine Wohnung um 1000 fl. C.M. vermietete, in Gegenwart seiner Frau, versprach nie aufzusagen und daß er sich durchaus, durch vorgehaltene etwaige Unannehmlichkeiten, nicht genirt finden werde. Raum habe aber Schwarz die Wohnung herrichten lassen und sei eingezogen, so habe er des andern Tages die Auffage erhalten, mit dem Bedenken er könne im 3. Stocke die gleiche Wohnung um 750 fl. C.M. haben. Dies sei offenbar Bucher. Er, Schwarz, habe sogleich beim Grundgericht geklagt, aber Freiherr von Schloßnigge läugnete Alles und legte einen falschen Eid ab; ging aber doch einen Vergleich ein, was demnach beweist, daß ein mündlicher Vertrag bestanden haben müsse.

Dr. Ellinger hat hierauf das Wort. und fängt an über die Bedeutung der Presse zu sprechen. Er findet es erstens unzulässig, daß man über einen Lebenden so etwas schreibe (anhaltendes lautes Lachen im Publikum) bezieht sich auf 2 weitere Artikel in der Ragenmusik, wo von Schloßnigs und Schloßnigge die Rede sei und offenbar wieder die Freiherrn gemeint seien. Die Ehre des Bürgers sei heilig und müsse bei einer freien Presse doppelt heilig gehalten werden, da §. 14 des Preßgesetzes verbiete auch Privatverhältnisse, die nicht das öffentliche Leben berühren, durch die Presse wiederzugeben, und dies sei hier geschehen. Der Angeklagte wolle sich berufen auf Gerüchte, es sei aber ganz etwas anderes Gerüchte zu sprechen, wodurch sie in kleine Kreise verbreitet werden, als zu drucken, wo sie in die entferntesten Kreise gelangen. Die betreffende Rubrik spreche von Bucher, ein Bucherfall liege hier nicht vor, und der Angeklagte müsse daher verurtheilt werden.

Engländer hat nun wieder das Wort. Er sei ganz dafür, daß die Presse die Ehre des Bürgers heilig halte, und nenne selbst das Gegentheil einen schändlichen Mißbrauch, aber der Angegriffene müsse wirklich auch ehrenhaft sein. Ein Beweis, daß dies hier nicht der Fall sei, ist, daß Carl Freiherr von Schloßnigge bei Gelegenheit der ihm gebrachten Ragenmusik sich eine Schrift über seine Ehrenhaftigkeit ausstellte, und wollte die Parteien mögen dieselbe unterschreiben; von allen Parteien habe sich nur eine gefunden, die sich dazu herbeiließ. Er gebe den Fall zu bedenken. Das Hausherrnwesen sei kein privates, sondern ein öffentliches Interesse, indem Wohnung ein allgemeines Bedürfnis, und er erinnere an das Psychologische, wie werth eine Wohnung nach einer Zeit Jedem werde, so, daß selbst Gefangene ihren Kerker schwer verlassen. Uebrigens liegen weitere Bestätigungen eines Pfarrrers vor über den Charakter des Klägers, der zu öftern Malen Stollgebühren verweigerte, auch zu öftern Malen von bedungenen Conten ganze Summen gewaltthätig abbrach. Wenn der Herr Vertreter des Anklägers nichts über Lebende zulasse, so möge er es mit allen Dichtern ausmachen. Selbst wenn er, der Angeklagte zugestehet, daß unter den spätern Namensverdreungen dieselben Freiherrn gemeint seien, so liege in juridischem Grund vor, ihn zu verurtheilen. Der Vertreter berufe sich auf einen Paragraph des Gesetzes, das gehöre nicht hierher, denn es sei darin von der „Erfindung wahrer einzelner Thatsachen“ die Rede, das ist nicht anwendbar, jener liege Wahrfastes und nichts Erfundenes, bloß Wahrscheinliches vor, und er bitte nun die Geschwornen ihre Pflicht nach ihrem Gewissen zu thun.

Dr. Breda liest hierauf das ganze Protokoll vor, und fordert die Geschwornen auf, sich ins Nebenzimmer zurückzuziehen, daselbst einen Obmann zu wählen, um das „schuldig“ oder „unschuldig“ zu sprechen, zu ersterem seien 8 Stimmen von (12) nothwendig. Die Geschwornen ziehen sich zurück, kehren nach 5 Minuten, die das Publikum in größter Spannung zubrachte, wieder, und der Obmann sagt:

Nicht schuldig!

Tubel im Publikum!

Engländer fragt wegen dem zweiten Prozesse, der doch weggelassen müßte.

Der Präsident zieht sich mit den Richtern zurück, kehrt wieder und sagt: da der zweite Prozeß in rechtmäßiger Form die Voruntersuchung überstanden habe, und der Kläger den Prozeß verlange, so müsse er auch vorgenommen werden.

Es soll zur Wahl der neuen Geschwornen geschritten werden. Da erklärt Dr. Ellinger, daß er von dem Prozesse abstehe.

Bravos im Publikum, welches sich mit der freudigen Nachricht nach allen Seiten zerstreut.

Wien den 5. September 1848.

W. S.